

Gehaltssystem Alt ab 1.7.2026

wesentliche Eckpunkte für die Landes- und Gemeindebediensteten



Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztelammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel. 05572/21900-0; Fax. 05572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aekvbg.at

Stand der Daten: 1. Juli 2026
Redaktion: Mag. Stefan Holzer, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier gebotenen Informationen gewissenhaft erstellt worden sind, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1.</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>1</u>
<u>2.</u>	<u>GEHALTSABSCHLUSS 2026</u>	<u>1</u>
<u>3.</u>	<u>ZUSAMMENSETZUNG DER DIENSTBEZÜGE</u>	<u>1</u>
3.1.	MONATSBEZÜGE	1
3.2.	NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“)	2
<u>4.</u>	<u>VARIABLE ZULAGEN</u>	<u>3</u>
4.1.	NACHTDIENSTZULAGE	3
4.2.	BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE	4
4.3.	ZULAGE FÜR ARBEITSINTENSIVE DIENSTE	5
4.4.	SONN- UND FEIERTAGSZULAGE	5
<u>5.</u>	<u>FAMILIEN- / KINDERZULAGE</u>	<u>5</u>
5.1.	FAMILIENZULAGE	5
5.2.	KINDERZULAGE FÜR LANDESBEDIENSTETE	5
5.3.	KINDERZULAGE FÜR GEMEINDEBEDIENSTETE	5

1. Einleitung

Für Spitalsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gehaltsreform am 20. August 2013 in den Anwendungsbereich des alten Gehaltssystems fielen, wurde ein Optionsrecht geschaffen, welches die Wahlmöglichkeit bietet in das neue Gehaltssystem zu wechseln oder nicht. Für alle Spitalsärzte, die im alten Gehaltssystem bleiben, richtet sich das Dienstverhältnis weiterhin nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 (LBedG 1988) bzw. dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 (GBedG 1988) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gehaltsabschluss 2026

Bei den Gehaltsverhandlungen im Dezember 2025 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertretungen vereinbart, dass im kommenden Jahr der Gehaltsabschluss des Bundes übernommen wird. Das bedeutet konkret, dass die Einkommen erst ab Juli 2026 um 3,3 Prozent steigen werden. Nachstehend finden Sie die Werte ab 1. Juli 2026.

3. Zusammensetzung der Dienstbezüge

Nach dem alten Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle Spitalsärzte entlohnt, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind.

3.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich im Wesentlichen aus dem Gehalt zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt eines Spitalsarztes wird durch die Verwendungsgruppe und Dienstpostengruppe, in die er eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt.

DPG	GSt 4	GSt 5	GSt 6	GSt 7	GSt 8	GSt 9	GSt 10	GSt 11	GSt 12	GSt 13
a/1	3.802,75	3.964,97	4.128,07	4.290,23	4.462,88	4.558,37	4.709,15	4.860,61	5.088,28	5.239,89
a/2	3.997,71	4.179,51	4.361,45	4.543,47	4.736,00	4.851,61	5.021,37	5.191,16	5.438,65	5.589,32

DPG	GSt 14	GSt 15	GSt 16	GSt 17	GSt 18	GSt 19	GSt 20	GSt 21	GSt 22	GSt 23
a/1	5.390,25	5.540,72	5.691,51	5.842,52	5.992,93	6.191,92	6.398,20	6.604,14	6.809,89	7.015,69
a/2	5.740,49	5.890,60	6.041,75	6.189,47	6.335,21	6.530,58	6.736,82	6.942,16	7.147,46	7.353,83

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / GSt = Gehaltsstufe

Zudem gebührt einem Spitalsarzt, der drei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn der Spitalsarzt sechs Jahre, das Dreifache, wenn er neun Jahre und das Vierfache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

DPG	DAZ 1	DAZ 2	DAZ 3	DAZ 4
a/1	169,10	338,20	507,30	676,40
a/2	176,64	353,28	529,92	706,56

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / DAZ = Dienstalterszulage

3.2. Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können Spitalsärzten, die nach dem alten Gehaltssystem entlohnt werden, gemäß der Zulagenordnung für Spitalsärzte „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich (Gefahrenzulage, Überstundenpauschale) und 14mal jährlich (Operations- bzw Assistenzarztzulage und Zulage für Fach- und Oberärzte) ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt EUR 350,08. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Operations- bzw. Assistenzarztzulage:¹

a) vom 7. bis 12. Monat	25 %	301,57 EUR
b) im zweiten und dritten Jahr	40 %	482,51 EUR
c) im vierten und fünften Jahr	50 %	603,14 EUR
d) ab dem sechsten Jahr	75 %	904,70 EUR
e) den Fachärzten	100 %	1.206,27 EUR

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage gemäß lit e).

An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

3. Überstundenvergütung:

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Zulage für Fachärzte und Oberärzte:²

a) Fachärzte und Oberärzte	592,55 EUR
----------------------------	------------

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gemäß Punkt 2 lit e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte „AUVA-Zulage“ beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte	929,55 EUR
c) Geschäftsführende Oberärzte	1.593,56 EUR

¹ Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

² Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

4. Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

4.1. Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

Die Nachtdienstzulage beträgt:

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt
an Werktagen 347,79 EUR
an Sonn- und Feiertagen 461,53 EUR
2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarzttätigkeit
an Werktagen 390,74 EUR
an Sonn- und Feiertagen 523,06 EUR

3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt (Werte in EUR):

Facharzt	Werktags	Sonn-/Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	450,57	597,55
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	523,02	670,01
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	595,48	742,49
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	667,94	814,92
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	740,38	887,38
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	812,84	959,81

4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

- an Werktagen 390,74 EUR
an Sonn- und Feiertagen 523,06 EUR

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt (Werte in EUR):³

Arzt für Allgemeinmedizin	Werktags	Sonn-/Feiertags
zwei Jahre nach Abschluss	450,57	597,55
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	523,02	670,01
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	595,48	742,49
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	667,94	814,92
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	740,38	887,38
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für	812,84	959,81

Ab dem 01. Jänner 2026 werden Zuschläge für eine größere Anzahl an Diensten vierteljährlich im Nachhinein in Form eines Bonus wie folgt ausbezahlt:

Bei Ärztinnen bzw. Ärzten mit einem Beschäftigungsausmaß ab 75% kommt ab dem 4. Dienst ein Zuschlag in der Höhe von 20% pro Dienst zur Auszahlung. Teilzeitbedienstete unter 75% erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 20% ab dem 3. Dienst. Die jeweilige Zulagenhöhe gibt es in der Anlage 1.

4.2. Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt (Werte in EUR):

	Werktags	Sonn-/Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	224,88	450,03
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	261,11	486,25
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	297,33	522,52
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	333,55	558,71
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	369,76	594,95
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	406,03	631,16

³ Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharztausbildung, verlängert sich auch die Wartefrist zur Gewährung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienstseinsätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrtkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt).

Ab dem 01. Jänner 2026 werden Zuschläge für eine größere Anzahl an Diensten vierteljährlich im Nachhinein in Form eines Bonus wie folgt ausbezahlt:

Bei Ärztinnen bzw. Ärzte mit einem Beschäftigungsausmaß ab 75% kommt ab dem 4. Dienst ein Zuschlag in der Höhe von 20% pro Dienst zur Auszahlung. Teilzeitbedienstete unter 75% erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 20% ab dem 3. Dienst. Die jeweilige Zulagenhöhe gibt es in der Anlage 2.

4.3. Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehende Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	71,54 EUR
arbeitsintensiver Dienst II	143,05 EUR

4.4. Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 7,05 EUR

5. Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage (sh dazu auch Punkt 5.1) und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

5.1. Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemeindedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtlichen Übergangsbestimmungen. Die Familienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis beträgt 92,17 EUR.

5.2. Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	92,17 EUR
Kinderzulage für das 1. Kind	105,06 EUR
Kinderzulage für das 2. Kind	106,21 EUR
Kinderzulage für das 3. Kind	112,18 EUR
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	116,20 EUR

5.3. Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog den in Punkt 5.2 angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	105,06 EUR
Kinderzulage für das 2. Kind	106,21 EUR
Kinderzulage für das 3. Kind	112,18 EUR
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	116,20 EUR

Anlage 1

Nachtdienstzulage (§ 4 NBV) Punkt 1. der Zulagenordnung für Spitalsärzte	Werktage		Sonn- und Feiertage	
	Basis	20%	Basis	20%
		Ab dem 3. Dienst bei einem BA <75 % oder ab dem 4. Dienst bei einem BA von ≥75 %		Ab dem 3. Dienst bei einem BA <75 % oder ab dem 4. Dienst bei einem BA von ≥75 %
für Turnusärzte in Basisausbildung , in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt	347,79	417,35	461,53	553,84
für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit	390,74	468,89	523,06	627,67
Fachärzte ab Vorlage des Facharztdekrets	450,57	540,69	597,55	717,06
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	523,02	627,62	670,01	804,01
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	595,48	714,58	742,49	890,98
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	667,94	801,53	814,92	977,91
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	740,38	888,46	887,38	1064,86
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	812,84	975,4	959,81	1151,77
Ärzte der Allgemeinmedizin ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin	390,74	468,89	523,06	627,67
Zwei Jahre nach Abschluss	450,57	540,69	597,55	717,06
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	523,02	627,62	670,01	804,01
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	595,48	714,58	742,49	890,98
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	667,94	801,53	814,92	977,91
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	740,38	888,46	887,38	1064,86
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	812,84	975,4	959,81	1151,77

Anlage 2

Bereitschaftsdienstzulage (§ 5 NBV) Punkt 2. der Zulagenordnung für Spitalsärzte	Werktage		Sonn- und Feiertage	
	Basis	20,00%	Basis	20,00%
		Ab dem 3. Dienst bei einem BA <75 % oder ab dem 4. Dienst bei einem BA von ≥75 %		Ab dem 3. Dienst bei einem BA <75 % oder ab dem 4. Dienst bei einem BA von ≥75 %
Ab Vorlage des Facharztdekrets	224,88	269,86	450,03	540,03
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	261,11	313,33	486,25	583,50
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	297,33	356,80	522,52	627,03
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	333,55	400,26	558,71	670,45
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	369,76	443,71	594,95	713,94
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	406,03	487,24	631,16	757,40